

OC Classic

im ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V.

§ 1

Der Club führt den Namen *OC Classic* im ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V.", im folgenden ARCD genannt; er ist ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluss von Mitgliedern des ARCD.

§ 2

Der *OC Classic* verfolgt dieselben Ziele wie der ARCD gemäß § 2 seiner Satzung vom 10. Oktober 2009 oder aktuellste Fassung.

Der *OC Classic* pflegt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern des ARCD durch gesellige, informative und verkehrssicherheitsorientierte Veranstaltungen, insbesondere im Zusammenhang mit klassischen Fahrzeugen. Jede wirtschaftliche Betätigung ist dem *OC Classic* untersagt.

§ 3

Mitglied des *OC Classic* kann nur werden, wer Mitglied des ARCD ist. Der Wohnsitz des Mitgliedes ist für den Beitritt nicht entscheidend. Das Ausscheiden aus dem ARCD beendet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im *OC Classic*.

§ 4

Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der *OC Classic* einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,00 € pro Jahr und erhält Mittel des ARCD gemäß dessen OC-Finanzierungsrichtlinien zur satzungsgemäßen Verwendung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen; die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im *OC Classic* berührt die Mitgliedschaft im ARCD nicht.

Der *OC Classic*-Vorstand kann ein Mitglied aus dem *OC Classic* ausschließen, wenn

- a) es trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat begleicht;
- b) es in grober Weise gegen Ziele und Zwecke des *OC Classic* verstoßen oder seinem Ansehen geschadet hat.

Der Ausschluss darf nur mit Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Präsidium ist umgehend zu verständigen.

§ 6

Organe des *OC Classic* sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ des *OC Classic* findet jeweils im Jahre vor der Landesversammlung statt. In den übrigen Jahren berichtet der Vorstand auf einer Zusammenkunft / per Rundschreiben / per E-mail über seine Tätigkeit.

Der Vorstand hat alle Mitglieder des *OC Classic* schriftlich oder durch die Vereinszeitschrift des ARCD mindestens zwei Wochen vorher zu der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen. Sofern die Einladung schriftlich erfolgt, ist auch der Landesvorsitzende schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere Wahl und Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes, Entlastung des Vorstandes, Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsclubs. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 9

Jedes anwesende OC-Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten OC-Mitglieder ist bei Beschlüssen über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes und über die Auflösung des Ortsclubs erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung; geheime schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein stimmberechtigtes OC-Mitglied sie verlangt.

§ 10

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsclubs einen entsprechenden schriftlichen Antrag an ihn richtet;
- b) der Landesvorstand oder das Präsidium des ARCD schriftlich darum ersucht.

Wird das Ersuchen zu b) nicht befolgt, so beruft der Ersuchende die Versammlung ein. In diesem Fall bestimmt er den Versammlungsleiter.

§ 11

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen; aus ihm müssen sich die gefassten Beschlüsse klar ergeben. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des *OC Classic* und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist über den Landesvorsitzenden dem Präsidium des ARCD innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 12

Den Vorstand des *OC Classic* bilden mindestens

1. der Vorsitzende,
2. der Kassenwart.

Die Mitgliederversammlung kann für besondere, von ihr zu bestimmende Aufgabengebiete weitere Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung führen.

§ 13

Der *OC Classic* rechnet über seine Einnahmen und Ausgaben auf vorgeschriebenen Formblättern jeweils auf den Schluss eines Quartals bis spätestens zum 15. des Folgemonats über den Landesvorsitzenden mit der Clubzentrale des ARCD ab.

Niemand darf durch Ausgaben aus Mitteln des Vereins zu satzungswidrigen Zwecken oder zur Verfolgung nicht der Satzung entsprechender Ziele oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden. Über seine Tätigkeit berichtet der *OC Classic* nach den Bestimmungen der OC-Finanzierungsrichtlinien.

Werden Ansprüche nach den OC-Finanzierungsrichtlinien nicht gestellt, so hat der Vorstand des *OC Classic* nach Aufforderung durch den Landesvorstand oder das Präsidium des ARCD diesen schriftlich über die Tätigkeiten des Vorstandes und des Ortsclubs zu berichten.

Jährlich einmal, spätestens zum 31.01., meldet der *OC Classic* seine Mitglieder nach Namen und Mitgliedsnummer der Clubzentrale. Die Nichtbeachtung der Vorschriften des § 13 gilt als vereinschädigendes Verhalten.

§ 14

Spätestens vor Entlastung des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer eine Kassenprüfung vor. Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie Belege sind ihnen zur Einsicht zu überlassen.

Die Revisoren des ARCD können bei ihrer Revisionstätigkeit (§ 10 der Satzung des ARCD vom 10.10.2009) Unterlagen des *OC Classic* einsehen.

§ 15

Die Auflösung des *OC Classic* wird von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Liquidatoren, die das Restvermögen dem ARCD übertragen.

Kommt der Vorstand des *OC Classic* seinen Pflichten nach § 13 dieser Satzung nicht in ausreichendem Maße nach, so kann der *OC Classic* gemäß § 14 der Satzung des ARCD vom 10.10.2009 vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium aufgelöst werden. Das Restvermögen ist dem ARCD durch den Landesvorstand zu übertragen.